

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 9/ 1998

01.07.1998
Düsseldorf,

Seite 2

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Januar 1998

Seite 6

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. März 1998

Seite 11

Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. März 1998

Ju

Universitäts- und Landes-
bibliothek Düsseldorf

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen
Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 15. Januar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Klausurarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik als einem der beiden Fächer gemäß § 41 der vorgenannten Ordnung. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Meldefristen

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester, im Fach Mathematik in der Regel drei Semester.

(2) Die Zwischenprüfungszeiträume liegen jeweils zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung, durch Aushang bekanntgemacht.

(3) Die Meldefristen zu den Prüfungszeiträumen werden jeweils vor Beginn des der Prüfung vorangehenden Semesters durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für jedes der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik einen Prüfungsausschuß. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen

Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter eine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus haben die Prüfungsausschüsse dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Sie geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die jeweiligen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur beratend mit. Bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und von Beisitzerinnen und Beisitzern wirken sie nicht mit.

(4) Die Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Fach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeübt hat. Für zwei mündliche Prüfungen sollen zwei verschiedene Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Zuteilung der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik oder Physik mit Abschluß Diplom oder eine bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Geographie als Hauptfach mit dem Abschluß Magister ersetzt die Zwischenprüfung in dem entsprechenden Lehramts-Studiengang.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem dem Studiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des Universitätsgesetzes auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 6

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder mündlichen Prüfung abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuß erfolgen und innerhalb der Frist dort eingehen.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Heinrich-Heine-Universität für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

3. die in § 10 aufgeführten studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist während der öffentlich bekanntgemachten Meldezeiten schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 4, Abs. 3,

3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,

4. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 3.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht nach Absatz 3 nachgereicht werden können oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Zwischenprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Liegt keiner der unter a) bis c) genannten Hindernisgründe vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.

(3) Bei einer Zulassung unter Vorbehalt müssen noch nicht erbrachte Zulassungsvoraussetzungen spätestens drei Tage vor der ersten Fachprüfung nachgereicht werden.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Fach Biologie aus einer Klausur (§ 12); in den anderen Fächern aus zwei mündlichen Fachprüfungen (§ 11).

(2) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfung

(1) Studiengang Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3

a) der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Teilnahmeschein):

- Grundübungen in Pflanzenphysiologie,
Grundübungen in Zoologie, Teil Morphologie,
Zoologische Exkursionen für Anfänger,
Botanische Exkursionen für Anfänger,
Praktikum in Chemie (für Studierende mit Chemie als zweitem Fach),
eine experimentelle Übung für Biologen in allgemeiner und anorganischer oder organischer Chemie (für Studierende ohne Chemie als zweitem Fach).

b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweis):

- Grundübungen in Mikrobiologie und Genetik,
Grundübungen in Botanik,
Grundübungen in Zoologie, Teil Physiologie.

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen:
Grundlagen der Genetik,
Grundlagen der Mikrobiologie,
Biochemische und biophysikalische Grundlagen,
Allgemeine Botanik,
Einführung in das Pflanzenreich,
Einführung in die Pflanzenphysiologie,
Allgemeine Zoologie,
Überblick über die Stämme des Tierreichs,
Einführung in die Tierphysiologie;
Übungen:
Grundübungen in Mikrobiologie und Genetik,
Grundübungen in Botanik,
Grundübungen in Pflanzenphysiologie,
Grundübungen in Zoologie, Teile Morphologie und Physiologie;
Exkursionen:
Botanische Exkursionen für Anfänger,
Zoologische Exkursionen für Anfänger.

(2) Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3

a) der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Teilnahmeschein):

- Mathematische Methoden in der Chemie I,
Physikalische Chemie für Studierende des Lehramtes I,
Experimentelles Proseminar für Lehramtskandidatinnen und -kandidaten.

b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweis):

- 1) Chemisches Praktikum I (Anorganischer Teil),
2) Chemisches Praktikum I (Organischer Teil),
3) Experimentelle Übungen zur Physik für Naturwissenschaftler, Lehramt Chemie.

Der Leistungsnachweis 3) kann durch einen äquivalenten Leistungsnachweis aus dem Bereich der Grundpraktika der Physik ersetzt werden, wenn Physik das neben Chemie studierte andere Unterrichtsfach ist. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

2. Prüfung und Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt für die beiden Fachprüfungen zwei der folgenden drei Schwerpunkte:

- 1) Anorganische Chemie
Prüfungsgegenstände: Inhalte des Chemischen Praktikums I (Anorganischer Teil) einschließlich begleitender Übungen und Seminare sowie der Vorlesungen Anorganische und Allgemeine Chemie I und Anorganische Chemie I (Metalle).
2) Organische Chemie
Prüfungsgegenstände: Inhalte des Chemischen Praktikums I (Organischer Teil) einschließlich begleitender Übungen und Seminare sowie der Vorlesung Experimentalchemie II.
3) Physikalische Chemie
Prüfungsgegenstände: Inhalte der Vorlesung und Übungen der Lehrveranstaltung Physikalische Chemie für Studierende des Lehramtes I.

Mathematische und physikalische Kenntnisse, soweit sie zur Erklärung chemischer Sachverhalte notwendig sind, müssen ebenfalls vorhanden sein. Die beiden Fachprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(3) Studiengang Geographie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3

a) der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Teilnahmeschein):

- Grundseminar „Einführung in die Geographie“,
Proseminar Kartographie,
Proseminar Statistik,
Unterseminare I und II,
Proseminar Karteninterpretation I,
vier Tage Geländepraktikum,
vier Exkursionstage.

b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweis). Sie müssen aus dem Bereich der vier Grundvorlesungen
Physische Geographie I und II,
Kulturgeographie I und II
erbracht werden.

2. Prüfungsgegenstände und Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen von jeweils 20 Minuten Dauer:

- a) Physische Geographie,
b) Kulturgeographie.

Die beiden Fachprüfungen müssen in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden.

Prüfungsgegenstand ist der Inhalt der unter 1. aufgeführten Lehrveranstaltungen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel bestellt, wer die nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckte Grundvorlesung im vorangegangenen Studienabschnitt gehalten hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer kann frei gewählt werden.

(4) Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3

ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweis):

- a) Übung zu Analysis I oder zu Analysis II,
b) Übung zu Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II,
c) Übung zu Analysis III oder zur Einführung in die Algebra.

Die Übung zu c) kann ersetzt werden durch eine Übung zu einer Vorlesung des 4. Fachsemesters, aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs Mathematik. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

2. Prüfungsgegenstände und Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer. Gegenstände sind

in der Fachprüfung „Analysis“ die Inhalte der Vorlesungen Analysis I, Analysis II und Analysis III,

in der Fachprüfung „Algebra“ die Inhalte der Vorlesungen Lineare Algebra I, Lineare Algebra II und Einführung in die Algebra.

(5) Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3

ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an den folgenden drei Lehrveranstaltungen:

- (1) für die Fachprüfung in Experimentalphysik:
a) Physikalisches Grundpraktikum für Studierende der Physik Lehramt S II,
b) Experimentalphysik II oder Experimentalphysik III,
(2) für die Fachprüfung in Theoretischer Physik:
c) Übungen zur Theoretischen Physik I für Mathematiker/innen und Studierende des Lehramtes, Teil I.

Wird diese Vorlesung nicht angeboten:

Übungen zur Theoretischen Physik I (Mechanik) oder zur Theoretischen Physik II (Elektrodynamik).

2. Prüfungsgegenstände und Prüfung

Prüfungsgegenstände sind die Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) in der Fachprüfung in Experimentalphysik:
a) Experimentalphysik I, II, III, für Studierende der Physik,
b) Physikalisches Grundpraktikum für Studierende der Physik Lehramt S II,
(2) in der Fachprüfung in Theoretischer Physik:
c) Theoretische Physik für Mathematiker/innen und Studierende des Lehramtes, Teil I oder
Theoretische Physik I (Mechanik) oder II (Elektrodynamik).

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer:

- (1) Experimentalphysik und
(2) Theoretische Physik.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Jede mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Gegenstand der Klausurarbeit sind die Inhalte der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen, die entsprechend ihrem Anteil am Grundstudium geprüft werden. Für die Bearbeitungszeit sind bis zu vier Stunden vorgesehen.

(2) Die Klausurarbeit besteht aus drei Teilgebieten (Teil A: Botanik; Teil B: Zoologie; Teil C: Genetik/Mikrobiologie/Physikalische Biologie), die von je einer Prüferin oder einem Prüfer benotet werden. Die Klausurarbeit gilt insgesamt als bestanden, wenn alle drei Teilgebiete bestanden sind. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Teilgebiete. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Hilfsmittel sind nur insoweit zugelassen, als diese zur Bearbeitung von Fragen erforderlich sind (z.B. Taschenrechner ohne Textspeicher).

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen oder die Fachnoten werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote der beiden Fachprüfungen mindestens ausreichend (4,0) ist oder im Falle der Klausur, wenn jedes der Fachgebiete A – C mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

(3) Bei mehreren Prüfungen errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Entsprechend setzt sich die Gesamtnote der Klausur aus dem Durchschnitt der Fachnoten A – C zusammen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 14
Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht-bestandene Teilgebiete einer Klausur können ebenfalls zweimal wiederholt werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt je Teilgebiet 80 Minuten.
- (2) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses über den fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verlieren sie den Anspruch auf Anrechnung der bereits bestandenen Prüfungsleistungen, es sei denn, sie weisen nach, daß sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Über die Verlängerung der Frist zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

**§ 15
Zeugnis**

- (1) Wenn die Zwischenprüfung bestanden ist und die gemäß § 10 geforderten studiengangspezifischen Studienleistungen des Grundstudiums erbracht sind, wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. Das Zwischenprüfungszeugnis gilt als Nachweis über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann oder ob sie endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Zuständig für Widersprüche ist der jeweilige Zwischenprüfungsausschuß.

**§ 16
Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

**§ 17
Einsicht der Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle oder schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 18
Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmals für die Studiengänge Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik oder Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden oder im Studiengang Geographie als Hauptfach mit dem Abschluß Magister eingeschrieben sind und nach Inkrafttreten in den Lehramts-Studiengang

Geographie wechseln, legen die Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Zwischenprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Prüfungsordnung abzugeben, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 19
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987 außer Kraft. § 18 bleibt davon unberührt. Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 17. 6. 1997 und 7. 1. 1998, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. 7. 1997 und 15. 1. 1998 sowie der gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 11. 1997.

Düsseldorf, den 15. Januar 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. DLitt h. c. Gert Kaiser

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. Juni 1998

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Literaturübersetzen
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 31. März 1998**

**§ 3
Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Übersetzerin“ („Dipl.-Übers.“) bzw. „Diplom-Übersetzer“ („Dipl.-Übers.“). In der Diplommurkunde wird der Studiengang „Literaturübersetzen“ angegeben.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung ein Semester und drei Monate.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen werden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll zu Beginn des achten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Das Nähere ist in § 10 bzw. § 17 dieser Ordnung geregelt.

(3) Die Prüfungen können jeweils abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung, Stellvertreterinnen und -vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für Anerkennungsfragen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Teilnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfung oder zum Prüfer werden hauptamtlich tätige Mitglieder des Lehrkörpers bestellt, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichberechtigte Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studium

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zugang zum Studium
- § 2 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zugang zum Studium

Die Einschreibung für den Studiengang Literaturübersetzen erfordert neben der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife den Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 64 Abs. 2 UG. Die Anforderungen und das Verfahren zur Feststellung dieser Vorbildung sind in der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für die Studienordnung Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf“ vom 13. 7. 1987, zuletzt geändert am 6. 1. 1992, geregelt.

§ 2

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Literaturübersetzen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Techniken vermitteln, die notwendig sind, den Beruf der Literaturübersetzerin oder des Literaturübersetzers auszuüben.

schnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Für die Diplomprüfung werden die Prüfenden aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren und der Habilitierten gewählt. Zur Beisitzern oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll unter Berücksichtigung von Absatz 1 Rücksicht genommen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Alle Prüfenden, die an der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Das Gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuß bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und -vertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Fachprüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,

zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die oder der zu Prüfende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - 2. die besondere Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen in dem gewählten Hauptfach sowie den betreffenden Nebenfächern nachgewiesen hat,
 - 3. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Literaturübersetzen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 - 4. das in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehene Praktikum in einem Übersetzerkollegium abgeleistet hat,
 - 5. die nachstehend bezeichneten Leistungsnachweise aus einem Hauptfach sowie zwei Nebenfächern erbracht hat. Als Hauptfach oder als erstes Nebenfach können die folgenden Fächer gewählt werden: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch. Englisch oder Französisch muß gewählt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Zweites Nebenfach ist das Fach Deutsch als Zielsprache. Im einzelnen sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen, die im wissenschaftlichen Bereich durch eine schriftliche Hausarbeit, im sprach- und übersetzungspraktischen Bereich durch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) erworben werden:
 - Hauptfach: Erste Fremdsprache
Drei benotete Leistungsnachweise:
Je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft, sowie ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche“.
 - Nebenfach: Zweite Fremdsprache
Zwei benotete Leistungsnachweise:
Wahlweise ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche“.
 - Nebenfach: Deutsch als Zielsprache
Zwei benotete Leistungsnachweise:
Ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet „Germanistische Grundlagen“, ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Theorie und Praxis des literarischen Stils für das Literaturübersetzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Die Zulassung kann für jedes Fach gesondert beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, wobei der Nachweis über die Teilnahme an einem einwöchigen Praktikum in einem Übersetzerkollegium sowie an den beiden fachübergreifenden Lehrveranstaltungen bei der Meldung zur ersten Fachprüfung vorgelegt werden muß,
- 2. das Studienbuch und die Teilnahmescheine über den Besuch der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 9 der Studienordnung,
- 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Literaturübersetzen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die in § 10 Abs. 3 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Literaturübersetzen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.
- (3) Ein ablehnender Zulassungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Zuständig für Widersprüche ist der Prüfungsausschuß.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer sowie das methodische Instrumentarium erworben hat, das erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer und besteht aus je einer Klausurarbeit im Hauptfach und in jedem der beiden Nebenfächer.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Für Klausurarbeiten sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in den beiden Fremdsprachenfächern und im Fach Deutsch je vier Stunden.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung durch die einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann für die Klausurarbeiten die Benutzung angemessener Hilfsmittel gestatten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote lautet

- bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,
- bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Bewertung der Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie gemäß § 14 Abs. 3 nicht bestanden ist oder gemäß § 9 Abs. 2 oder 4 als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat es, sich innerhalb von zwei Semestern nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die besondere Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen in dem gewählten Hauptfach sowie den betreffenden Nebenfächern nachgewiesen hat;
 3. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang „Literaturübersetzen“ oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 4. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang „Literaturübersetzen“ eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
 5. das in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehene Praktikum in einem Übersetzerkollegium abgeleistet hat;
 6. die nachstehend bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat:
 - 6.1 Hauptfach: Erste Fremdsprache
Zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium:
Ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft sowie ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche“.
 - 6.2 Nebenfach: Zweite Fremdsprache
Zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium:
Ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft, sowie ein Leistungsnachweis „Übersetzen literarischer Texte ins Deutsche“.
 - 6.3 Nebenfach: Deutsch als Zielsprache
Ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium im Bereich „Schriftkultur der Moderne“.
 - 6.4 Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung muß der Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar „Übersetzungsvergleich“ aus einem der beiden fremdsprachlichen Fächer sowie der Nachweis über die Teilnahme an dem für das Hauptfach vorgesehenen Praktikum in einem Übersetzerkollegium vorgelegt werden.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung, in dem Fach in dem die Diplomarbeit gestellt wird.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen).

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Hauptfach: Erste Fremdsprache,
- Nebenfach: Zweite Fremdsprache,
- Nebenfach: Deutsch als Zielsprache.

Die Fachprüfung besteht

- im Hauptfach (Erste Fremdsprache) aus einer vierstündigen Klausurarbeit (Übersetzung eines literarischen Textes ins Deutsche mit sprach- und literaturwissenschaftlichem Kommentar) und einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 35 und höchstens 45 Minuten Dauer;
- im Nebenfach (Zweite Fremdsprache) aus einer zweistündigen Klausurarbeit (Übersetzung eines literarischen Textes ins Deutsche) und einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 22 Minuten Dauer;
- im Nebenfach: Deutsch als Zielsprache aus einer zweistündigen Klausurarbeit (über ein für das Berufsfeld relevantes Thema der modernen Literatur) und einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 15 und höchstens 22 Minuten Dauer.

Alle Fachprüfungen der Diplomprüfung sind innerhalb von vier Monaten abzulegen.

Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente, wozu das Selbststudium im Sinne von § 86 UG(1) zu zählen ist, müssen dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Die Kandidatinnen und Kandidaten können davon abweichende Vorschläge machen.

§ 19 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema, das in der Regel aus dem Hauptfach gewählt wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dieses Thema muß einen deutlichen Bezug zur Literaturübersetzung aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, kann das Thema der Diplomarbeit aus einem der beiden Nebenfächer gewählt werden.

Die Diplomarbeit kann von jeder im Studiengang Literaturübersetzen, Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. jedem Professor oder habilitierten gestellt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für den Themenbereich der Diplomarbeit. Sie oder er stellt darüber Einvernehmen mit der gewünschten Prüferin oder mit dem gewünschten Prüfer her.

Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Der Umfang der Diplomarbeit soll im darstellenden Teil ca. 60 Seiten Schreibmaschinenseiten betragen, wobei eine Seite mit etwa 35 Zeilen à 20 Anschlägen anzusetzen ist.

Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit – seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer soll die Themenstellung der Arbeit vornehmen. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom

Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.

(2) Mündliche Prüfungen werden im Hauptfach vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, in den Nebenfächern vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 14 entsprechend. Bei der Bildung der Fachnoten werden die Note der Klausurarbeit und die Note der mündlichen Prüfung zu je 50% gewichtet.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jedes Fach und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet ist.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Fachnote des Hauptfachs und die Note der Diplomarbeit je zweifach gewichtet werden. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Bewertungen der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, wobei die Bewertung des Hauptfaches zweifach gewichtet wird.

§ 24 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten dann als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium unternommen wurden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(3) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 gilt § 90 Abs. 2 bis 4 UG.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung als „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Fachnoten aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Ausstellungsdatum.

3) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, das Ergebnis ausgestellt.

§ 27 Diplom

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Erleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.
- 2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- 1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- 3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- 1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- 2) Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Aberkennung des Diploms

Für die Aberkennung des Diplomgrades gilt § 28 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für einen Diplomstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.
- 2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Diplomprüfung nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.
- 3) Wiederholungsprüfungen sind der nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.
- 2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987 (GABl. NW. S. 443), geändert durch Satzung vom 6. Januar 1992 (GABl. NW. II S. 37), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26. 3. 1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31. 3. 1998 sowie der Genehmigung des Rektors gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 31. März 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. DLitt h. c. Gert Kaiser

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. Juni 1998

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium oder zum Magister Artium
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 19.-März 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Ziel des Magisterstudiums
- § 2 Magistra- und Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienfächer und Fächerkombinationen
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Magisterprüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

- § 10 Anforderungen des Grundstudiums
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Klausur
- § 15 Schriftliche Hausarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zwischenprüfungsbescheid und Zwischenprüfungszeugnis

III. Hauptstudium und Magisterprüfung

- § 19 Anforderungen des Hauptstudiums
- § 20 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 21 Zusammensetzung der Magisterprüfung
- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 24 Klausurarbeiten
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten, Gesamtnote
- § 27 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Magisterprüfung
- § 28 Magisterzeugnis und Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Magistra- oder Magistergrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziel des Magisterstudiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Magisterstudiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern. Ein Hauptfach muß den in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Fächern entstammen.
- (2) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät das Studium eines zusätzlichen Nebenfaches oder eines zweiten Hauptfaches anstelle eines zweiten Nebenfaches genehmigen.
- (3) Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 2

Magistra- und Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad einer Magistra Artium (M.A.) oder eines Magister Artium (M.A.).

§ 3

**Regelstudienzeit, Studienumfang,
besondere Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Der nachzuweisende Umfang des Studiums beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS). Auf ein Hauptfach entfallen höchstens 62 SWS, auf ein Nebenfach höchstens 32 SWS. Die restlichen 14 SWS, bei zwei Hauptfächern 16 SWS, können nach freier Wahl, auch in anderen als den gewählten Fächern, belegt werden; sie bilden die Wahlveranstaltungen. Für Psychologie oder Sportwissenschaft als Nebenfach können höchstens 36 SWS angesetzt werden. Bei der Wahl dieser Nebenfächer erhöht sich das Gesamtvolumen jeweils entsprechend um höchstens 4 SWS. Bei der Berechnung des Studienvolumens werden die Semesterwochenstunden nicht gewichtet. Das genaue Studienvolumen für die einzelnen Fächer ist in der Anlage unter Nr. 2.1 und 4.1 festgelegt.
- (3) Nach Maßgabe der Anlage können für fachlich begleitete Praktika und fachübergreifende Lehrveranstaltungen bis zu 10 SWS zusätzlich vorgesehen werden, für ein Hauptfach bis zu 5 SWS, für ein Nebenfach bis zu 2,5 SWS. Diese Möglichkeit entfällt für die Fächer Psychologie und Sportwissenschaft.
- (4) Für einige Fächer werden Sprachkenntnisse als besondere Studienvoraussetzungen gefordert; sie können zum Teil noch während des Grundstudiums erworben werden. Der damit verbundene Zeitaufwand zählt nicht zu dem in den Absätzen 2 oder 3 genannten Studienvolumen. Bestimmungen zu besonderen Studienvoraussetzungen sind in der Anlage unter Nr. 1 festgelegt.
- (5) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu belegenden Veranstaltungen in den gewählten Fächern sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Studieninhalte in den einzelnen Haupt- und Nebenfachstudiengängen sind in den Studienordnungen so zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Außerdem ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Studienordnungen nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

§ 4

Studienfächer und Fächerkombinationen

(1) Als Haupt- und Nebenfächer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können gewählt werden:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Ältere Anglistik
3. Neuere Anglistik/Amerikanistik
4. Erziehungswissenschaft
5. Geographie (Geographie kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn ein weiteres Fach aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät als Nebenfach oder zweites Hauptfach gewählt wird.)
6. Germanistische Sprachwissenschaft
7. Ältere Deutsche Philologie
8. Neuere Deutsche Philologie
9. Alte Geschichte
10. Mittelalterliche Geschichte
11. Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte
12. Osteuropäische Geschichte
13. Kunstgeschichte
14. Griechische Philologie
15. Lateinische Philologie
16. Philosophie
17. Romanistische Sprachwissenschaft
18. Romanistische Literaturwissenschaft
19. Soziologie.

(2) Nur als Hauptfächer können gewählt werden:

1. Romanische Philologie (Französisch)
2. Romanische Philologie (Italienisch)
3. Romanische Philologie (Spanisch).

(3) Nur als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Informationswissenschaft
2. Modernes Japan
3. Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
4. Medienwissenschaft
5. Musikwissenschaft
6. Politikwissenschaft
7. Psychologie
8. Rechtswissenschaft (Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen, gemäß Absatz 12)
9. Sportwissenschaft
10. Wirtschaftsgeschichte.

(4) Bei einem Magisterstudium mit zwei Hauptfächern können – unter Beachtung von Absatz 5 – folgende Fächer als Hauptfach mit einem weiteren Hauptfach kombiniert werden:

1. Erziehungswissenschaft
2. Geographie (Geographie kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn ein weiteres Fach aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät als Nebenfach oder zweites Hauptfach gewählt wird.)
3. Alte Geschichte
4. Mittelalterliche Geschichte
5. Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte
6. Osteuropäische Geschichte
7. Kunstgeschichte
8. Griechische Philologie
9. Lateinische Philologie
10. Philosophie
11. Romanische Philologie (Französisch)
12. Romanische Philologie (Italienisch)
13. Romanische Philologie (Spanisch)
14. Soziologie
15. Allgemeine Sprachwissenschaft.

Die übrigen Hauptfächer können nur in Verbindung mit einem obligatorischen Nebenfach studiert werden (vgl. Absatz 6, Buchstabe a).

(5) Bei einem Magisterstudium mit zwei Hauptfächern kann aus den folgenden Fächergruppen jeweils nur ein Fach gewählt werden:

1. Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte
Osteuropäische Geschichte
2. Romanische Philologie (Französisch)
Romanische Philologie (Italienisch)
Romanische Philologie (Spanisch).

(6) Bei einem Magisterstudium mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern können als Hauptfach alle in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fächer und als Nebenfächer alle in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Fächer gewählt werden. Dabei sind jedoch die Beschränkungen in den nachfolgenden Absätzen 7 bis 9 zu beachten.

(7) Die Wahl einiger Hauptfächer erfordert zusätzlich die Wahl bestimmter Nebenfächer:

1. Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Ältere Deutsche Philologie oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
2. Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
3. Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach.
4. Ältere Anglistik als Hauptfach erfordert Neuere Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach.
5. Neuere Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach erfordert Ältere Anglistik als Nebenfach.
6. Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.
7. Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach.

(8) Folgende Kombinationen sind nicht möglich:

1. Romanistische Sprachwissenschaft und Romanistische Literaturwissenschaft dürfen nicht beide als Nebenfach gewählt werden.
2. Romanische Philologie (Französisch, Italienisch oder Spanisch) kann nicht mit Romanistischer Sprachwissenschaft oder Romanistischer Literaturwissenschaft als Nebenfach kombiniert werden.

(9) Bei einem Magisterstudium mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern dürfen aus jeder der folgenden Gruppen nur zwei Fächer gewählt werden:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
Germanistische Sprachwissenschaft
Romanistische Sprachwissenschaft
2. Germanistische Sprachwissenschaft
Ältere Deutsche Philologie
Neuere Deutsche Philologie
3. Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte
Osteuropäische Geschichte
Wirtschaftsgeschichte.

(10) Auf Antrag können als Nebenfächer oder als zweites Hauptfach andere als die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Studiengänge gewählt werden, die an anderen Fakultäten bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen angeboten werden, sofern diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsfächern stehen, aber nicht zu eng verwandt sind. Dieser Antrag kann vor Aufnahme des Studiums oder während des Studiums gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Magisterprüfungsausschuß, wenn es sich um beide Nebenfächer oder um das zweite Hauptfach handelt; über die Zulassung eines Nebenfaches entscheidet die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses.

(11) Leistungen mit didaktischem Schwerpunkt werden dem jeweils inhaltlich entsprechenden Fach zugeordnet.

(12) Das Studium und die Prüfungen im Nebenfach Rechtswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen werden im Rahmen dieser Magisterprüfungsordnung anerkannt. Hinsichtlich des Studienangebots, der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie der Prüfungs- und Meldetermine gelten ausschließlich die entsprechenden Regelungen der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfungen obliegt den Fächern. Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestimmen die einzelnen Fächer Zwischenprüfungsbeauftragte. Ist für ein Fach keine wissenschaftliche Einrichtung zuständig, so tritt an deren Stelle die für das Fach zuständige Fakultätskommission.

(3) Die Meldungen zu den Teilprüfungen der Magisterprüfung sollen bis zum Ende des neunten Studienseesters erfolgen.

(4) Teilprüfungen der Magisterprüfung können früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Magisterprüfungsausschuß

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Magisterprüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Magisterprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der

Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Magisterprüfungsausschuß dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Magisterstudienordnungen und der Magisterprüfungsordnung.

(3) Der Magisterprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und von Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Magisterprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Zwischenprüfungen und die Teilprüfungen der Magisterprüfung eine oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll unter Berücksichtigung von Absatz 3 Rücksicht genommen werden.

(3) Zur Abnahme von Magisterprüfungen und Zwischenprüfungen befugt sind Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten. Zur Abnahme von Zwischenprüfungen sind außerdem alle hauptamtlich Lehrenden befugt. Auf begründeten Antrag können gemäß § 92 UG auch andere als die genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsberechtigung für Fachprüfungen im Grundstudium nach § 10 Abs. 6 ist für die betreffenden Fächer in der Anlage unter Nr. 2.4 geregelt.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Fachprüfungen, Zwischenprüfungen oder Magisterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine eigene Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat.

(5) Für die Magisterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität können Prüfungsberechtigte noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüfern bestellt werden.

(6) Für die Zwischenprüfung und Fachprüfungen im Grundstudium bestellen die Zwischenprüfungsbeauftragten die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(7) Die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die Magisterprüfung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen (Hauptfächer oder Nebenfächer gemäß § 4, Abs. 1, 2 und 3) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Grundstudium, Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über ein abgeschlossenes Grundstudium, Zwischenprüfungen

gen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2, Satz 2 und 4, gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Studiengängen erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen in den den gewählten Studiengängen entsprechenden Wahlfächern, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Magisterprüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 7 ist der Magisterprüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Klausur oder mündlichen Prüfung im Rahmen der Magisterprüfung, der Zwischenprüfung oder einer Fachprüfung im Grundstudium nach § 10 Abs. 6 kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen bei Zwischenprüfungen und Fachprüfungen im Grundstudium den Zwischenprüfungsbeauftragten, bei Magisterprüfungen dem Magisterprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung vom Magisterprüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Magisterprüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 10

Anforderungen des Grundstudiums

(1) Im Laufe des Grundstudiums legen die Studierenden in jedem der gewählten Fächer die Zwischenprüfung ab und besuchen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Anlage und den Studienordnungen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt etwa die Hälfte des in § 3 Abs. 2 festgelegten maximalen Gesamtumfangs des Studiums: auf ein Hauptfach entfallen etwa 32 SWS, auf ein Nebenfach etwa 16 SWS, der Wahlbereich hat einen Umfang von etwa 7 SWS. Für Psychologie und Sportwissenschaft als Nebenfach können etwa 18 SWS angesetzt werden. Der genaue Umfang des Grundstudiums in den einzelnen Fächern ist in der Anlage unter Nr. 2.1 festgelegt.

(2) Im Grundstudium erbringen die Studierenden Leistungsnachweise nach den Bestimmungen der Anlage unter Nr. 2.2 und der Studienordnungen für die gewählten Fächer. Für ein Hauptfach dürfen höchstens fünf

Leistungsnachweise, für ein Nebenfach höchstens zwei Leistungsnachweise gefordert werden. Für Psychologie und Sportwissenschaft als Nebenfach dürfen drei Leistungsnachweise gefordert werden.

(3) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich jeweils auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(4) Versuche zum Erwerb von Leistungsnachweisen können wiederholt werden.

(5) Die Bewertung der Leistung für einen Leistungsnachweis ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Bei den anglistischen Fächern und Fächerkombinationen tritt an die Stelle eines der in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise eine Fachprüfung. Für Anmeldung, Durchführung, Benotung, Wiederholung, Prüfungszeugnis und -bescheid gelten die §§ 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 18 entsprechend. Zuständig für die Anmeldung, Zulassung und Abwicklung ist die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. Anmeldefrist und Zulassungsvoraussetzungen sowie alle weiteren Bestimmungen sind in der Anlage Anglistik unter Nr. 2.4 geregelt.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfungen werden in jedem der gewählten Fächer aus § 4 Abs. 1 bis 3 abgelegt.

(2) Eine Differenzierung der Anforderungen nach Haupt- und Nebenfach erfolgt nicht. Dies gilt nicht für die Fächer innerhalb der Fächerkombination romanistisches Hauptfach mit romanistischem Nebenfach. Die Zwischenprüfungen werden jedoch bei einem Wechsel von Hauptfach und Nebenfach innerhalb dieser Kombinationen als äquivalent zu den Zwischenprüfungen der umgekehrten Fächerkombination anerkannt.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Studium des Faches erfolgreich fortzusetzen. Die Zwischenprüfung bezieht sich auf grundlegende Inhalte des Grundstudiums.

(4) Die Zwischenprüfung besteht in jedem Fach aus einer Fachprüfung. Diese kann eine Klausur von höchstens vier Stunden oder eine mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten beinhalten. In den Fächern Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Philologie und Ältere Deutsche Philologie besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 15 Seiten Umfang. Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der Anlage ausnahmsweise in zwei Teilprüfungen aufgeteilt werden. Die Bestimmungen zur Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern sind in der Anlage unter Nr. 3.1 festgelegt.

(5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, können die Zwischenprüfungsbeauftragten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Für jedes Semester werden von den Zwischenprüfungsbeauftragten für ihr Fach mindestens zwei Zwischenprüfungstermine angesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 12

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Heinrich-Heine-Universität für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
2. an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach Maßgabe der Anlage und der Studienordnungen teilgenommen und dabei die in dem Fach erforderlichen Studienleistungen erbracht hat und
3. die besonderen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 erfüllt, falls in der Anlage für das Fach der Nachweis solcher Studienvoraussetzungen gefordert wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in dem gleichen Fach in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten besonderen Studienvoraussetzungen,
4. eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen nach § 10 Abs. 1,
5. gegebenenfalls Teilnahmenachweise nach Maßgabe der Anlage unter Nr. 2.3,
6. die nach § 10 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise,
7. gegebenenfalls der Nachweis der bestanden, nach § 10 Abs. 6 geforderten Fachprüfung.

(3) Die Bestimmungen für die einzelnen Fächer in der Anlage unter Nr. 3.2 können regeln, daß in Abweichung von Absatz 2 Nr. 3 bis 7 ein Teil der Studienleistungen oder besonderen Studienvoraussetzungen noch nach der Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht und nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind und die fehlenden Unterlagen nicht nach Absatz 3 nachgereicht werden können oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in dem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ein ablehnender Zulassungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Zuständig für Widersprüche ist der Magisterprüfungsausschuß.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Andere Regelungen sind in der Anlage unter Nr. 3.1 oder den Studienordnungen der Fächer festgelegt.

(3) In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note nach § 16 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widersprechen. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Klausur

(1) Klausuren werden in der Regel in deutscher Sprache geschrieben. Andere Regelungen sind in der Anlage unter Nr. 3.1 oder den Studienordnungen der Fächer festgelegt.

(2) Klausurarbeiten werden von zwei Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird nach § 16 Abs. 2 verfahren.

(3) Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Hausarbeit als Zwischenprüfung beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung des Themas.

(2) Die Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird nach § 16 Abs. 2 verfahren.

(3) Die Bewertung der Hausarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | für eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei Klausuren und schriftlichen Hausarbeiten errechnet sich die Note als der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachten.

(3) Bei zwei Teilprüfungen errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Andernfalls lautet die Gesamtnote „nicht ausreichend“.

(4) Die Zwischenprüfungsnote wird im Zeugnis in den folgenden zwei Schritten festgesetzt:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bei einem Wert bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Wert von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Wert von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Wert von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Wert über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung in einem Fach kann zweimal wiederholt werden. Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung ist, daß die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht die Zwischenprüfung aus zwei Teilprüfungen, so werden nur die Teilprüfungen wiederholt, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen der Zwischenprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, daß sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben. Über die Verlängerung der Frist zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Magisterprüfungsausschuß.

§ 18

Zwischenprüfungsbescheid und Zwischenprüfungszeugnis

(1) Wenn die Zwischenprüfung bestanden ist und alle erforderlichen Nachweise nach § 12 Abs. 2 erbracht sind, wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das den Studiengang und die Endnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten unterzeichnet. Es trägt das Datum der Prüfung oder, falls Nachweise nach der Zwischenprüfung erbracht wurden, das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Leistung erbracht ist. Das Zwischenprüfungszeugnis gilt als Nachweis über den Abschluß des Grundstudiums.

(2) Wenn die Zwischenprüfung bestanden ist, aber noch nicht alle erforderlichen Nachweise nach § 12 Abs. 2 erbracht sind, wird innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bescheid über die bestandene Zwischenprüfung mit der Angabe der noch zu erbringenden Nachweise ausgestellt.

(3) Wenn die Zwischenprüfung nicht bestanden ist oder im Sinne von § 9 Abs. 2 oder 4 als nicht bestanden gilt, erteilen die Zwischenprüfungsbeauftragten den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, welche Teilprüfungen gegebenenfalls zu wiederholen sind und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann oder ob sie endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Zuständig für Widersprüche ist der Magisterprüfungsausschuß.

III. Hauptstudium und Magisterprüfung

§ 19

Anforderungen des Hauptstudiums

(1) Im Laufe des Hauptstudiums besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Anlage und den Studienordnungen. Der Umfang des Hauptstudiums beträgt etwa die Hälfte des in § 3 Abs. 2 festgelegten Gesamtumfangs des Studiums: auf ein Hauptfach entfallen etwa 30 SWS, auf ein Nebenfach etwa 16 SWS, der Wahlbereich hat einen Umfang von etwa 7 SWS. Für Psychologie und Sportwissenschaft als Nebenfach können etwa 18 SWS angesetzt werden. Der genaue Umfang des Hauptstudiums in den einzelnen Fächern ist in der Anlage unter Nr. 4.1 festgelegt.

(2) Im Hauptstudium werden nach Maßgabe der Anlage unter Nr. 4.2 und der Studienordnungen in jedem Hauptfach zwei Leistungsnachweise, in jedem Nebenfach wird ein Leistungsnachweis erworben. Die Summe der Leistungsnachweise im Hauptstudium kann erhöht werden, wenn die Anzahl der im Grundstudium gemäß § 10 Abs. 2 geforderten Leistungsnachweise entsprechend gesenkt wird.

(3) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(4) Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises können wiederholt werden.

(5) Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 20

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung wird für die Prüfungsfächer einzeln beantragt und beschieden. Eine gleichzeitige Beantragung ist möglich.

(2) Zur Magisterprüfung in dem jeweiligen Fach wird zugelassen, wer

1. seit mindestens zwei Semestern an der Heinrich-Heine-Universität für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

2. für das beantragte Fach das Grundstudium absolviert hat und die Anforderungen für das Hauptstudium gemäß § 19 Abs. 1 und 2 erfüllt.

Der Magisterprüfungsausschuß kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in begründeten Fällen (zum Beispiel nach einem Auslandsstudium) eine Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

(3) Der Zulassungsantrag wird beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. ein Nachweis über den Abschluß des Grundstudiums,

3. eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 1,

4. die Leistungsnachweise gemäß § 19 Abs. 2,

5. gegebenenfalls Teilnahmenachweise nach Maßgabe der Anlage unter Nr. 4.3,

6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in dem Fach nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in dem Fach in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die Unterlagen nach Nr. 1 bis 5 werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Vorlage zurückgegeben.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 bis 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Magisterprüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen nach Absatz 3 unvollständig sind und ihre Nachreichung nicht gestattet wurde oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Magisterprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 21

Zusammensetzung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern abgelegt. Wenn ein Antrag nach § 1 Abs. 2 genehmigt wurde, kann die Magisterprüfung auch in einem Hauptfach und drei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern und einem Nebenfach abgelegt werden.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der Magisterarbeit in einem Hauptfach,

2. in jedem Hauptfach aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung,

3. in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Nach erfolgter Zulassung können die Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache mit den betroffenen Prüferinnen und Prüfern und nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie die Teilprüfung bzw. Teilprüfungen ablegen. Termine für Klausuren oder mündliche Prüfungen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung festzulegen und aktenkundig zu machen. Bei einer Magisterprüfung mit zwei Hauptfächern können die Kandidatinnen und Kandidaten nach erfolgter Zulassung entscheiden, in welchem Hauptfach sie die Magisterarbeit schreiben.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung muß fristgerecht in schriftlicher Form beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden.

(5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde (siehe jedoch § 86 UG). Die Kandidatinnen und Kandidaten können davon abweichende Vorschläge machen.

§ 22

Magisterarbeit

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht für den Themenbereich der Magisterarbeit. Sie stellen darüber Einvernehmen mit der gewünschten Prüferin oder mit dem gewünschten Prüfer her. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

(2) Der oder die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüferin oder den Prüfer und beauftragt sie oder ihn, auf der Grundlage des vereinbarten Themenbereichs das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Akademischen Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Die Feststellung, daß die Arbeit ein empirisches oder experimentelles Thema hat, trifft im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema stellt. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Magisterprüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Das Thema der Magisterarbeit kann bis zwei Monate vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema muß nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, daß es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgeesehenen Frist behandelt werden kann.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten. In den fremdsprachigen Philologien können in der Anlage oder in den Studienordnungen Regelungen für die Abfassung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache getroffen werden.

(7) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 5 erfüllt.

(8) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, daß sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(9) Der Umfang der Magisterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Magisterarbeit, soll etwa 60 Schreibmaschinenseiten betragen, wobei eine Seite mit etwa 35 Zeilen à 60 Anschlägen anzusetzen ist.

(10) Die Magisterarbeit ist zweifach in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen.

(11) Im Fach Geographie muß die Magisterarbeit ein Thema aus der Kulturgeographie oder Länderkunde behandeln.

§ 23

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Der oder die andere wird von der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses bestimmt. Die Endnote ergibt sich nach § 26 Abs. 2.

(3) Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 24

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Für Klausurarbeiten sind jeweils zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Klausuren werden in der Regel in deutscher Sprache geschrieben. Andere Regelungen sind in der Anlage oder in den Studienordnungen der Fächer festgelegt.

(4) Klausurarbeiten werden von zwei Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Endnote ergibt sich nach § 26 Abs. 2.

(5) Die Bewertung von Klausurarbeiten ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 25

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden in jedem Fach vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die mündlichen Prüfungen in Haupt- und Nebenfächern dauern jeweils mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

(3) Die Bestimmungen in der Anlage oder in den Studienordnungen einzelner Fächer können festlegen, daß die Prüfung ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten wird.

(4) In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note nach Maßgabe von § 26 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(5) Studierende des gleichen Studiengangs sollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen nach § 21 Abs. 2 sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Magisterarbeit und von Klausuren ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinanderliegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinanderliegen, bestellt die oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Die Note in einem Hauptfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach.

(5) Die Note in einem Nebenfach ist die nach Maßgabe von Absatz 1 festgelegte Note der mündlichen Prüfung.

(6) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Teilprüfungen. Dabei wird die Note der Magisterarbeit doppelt gewichtet. Die Note eines zusätzlichen Nebenfachs bleibt bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. In diesem Fall können die Kandidatinnen und Kandidaten nach der Ablegung aller Teilprüfungen entscheiden, welches Nebenfach von der Wertung ausgenommen werden soll. Wurde anstelle eines zweiten Nebenfachs ein zweites Hauptfach genehmigt und wurde die Magisterarbeit nicht in diesem Fach geschrieben, so kann wahlweise die Klausur in diesem Hauptfach oder die Prüfung in dem Nebenfach von der Wertung ausgenommen werden. Ein obligatorisches Nebenfach nach § 4 Abs. 7 kann nicht in diesem Sinne als zusätzliches Nebenfach behandelt werden.

(7) Im Magisterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

- 1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
- 2. Die Endnote lautet dann:

bei einem Wert bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Wert von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Wert von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Wert von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Wert über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 27

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Bestandene Teilprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 9 Abs. 2 oder 4 oder § 23 Abs. 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Teilprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung oder Klausur kann zweimal wiederholt werden (Ausnahme s. Absatz 6).

(4) Eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 22 Abs. 4 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(5) Die erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb von einem Jahr nach Abschluß der nicht bestandenen Teilprüfung abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Magisterprüfungsausschuß.

(6) Legen Studierende innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern nach ununterbrochenem Studium eine Klausur oder eine mündliche Prüfung als Teilprüfung der Magisterprüfung ab und bestehen sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Bei der Berechnung des in Satz 1 genannten Zeitpunktes sind die in § 90 a Abs. 2, 3, 4 UG geregelten Ausnahmen zu beachten. Wer eine Teilprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und § 90 a Abs. 2, 3, 4 UG bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung muß innerhalb von sechs Monaten ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Bewertung, so wird diese Bewertung zugrundegelegt.

(7) Versäumen Kandidatinnen und Kandidaten, sich innerhalb von 10 Monaten nach dem Nichtbestehen einer Teilprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, daß sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben. Die erforderlichen Feststellungen trifft die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magisterprüfungsausschuß.

§ 28

Magisterzeugnis und Magisterurkunde

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Teilprüfungen der Magisterprüfung bestanden hat, ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages der Ausstellung der Urkunde und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer Magistra Artium (M.A.) oder eines Magister Artium (M.A.) beurkundet.

(3) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Magisterprüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Magisterprüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 31

Aberkennung des Magistra- oder Magistergrades

Die Aberkennung des Magistra- oder Magistergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 29 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Magisterprüfungsausschuß.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, können bei der Zulassung zur Zwischenprüfung oder Magisterprüfung die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen; andernfalls legen sie die Prüfung nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ab. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17. 6. und 18. 12. 1997 und 17. 3. 1998 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. 7. 1997, 15. 1. und 19. 3. 1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 19. März 1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. DLitt h. c. Gert Kaiser

Anlagen zur Magisterprüfungsordnung

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer zu

- § 3 Abs. 2, 3 und 4
- 7 Abs. 3
- 10 Abs. 1, 2, und 6
- 11 Abs. 4
- 12 Abs. 2 und 3
- 13 Abs. 2
- 14 Abs. 1
- 19 Abs. 1 und 2
- 20 Abs. 3

- Anlage 1 Allgemeine Sprachwissenschaft
- Anlage 2 Anglistik
- Anlage 3 Erziehungswissenschaft
- Anlage 4 Geographie
- Anlage 5 Germanistik
- Anlage 6 Geschichte
- Anlage 7 Informationswissenschaft
- Anlage 8 Modernes Japan
- Anlage 9 Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
- Anlage 10 Klassische Philologie
- Anlage 11 Kunstgeschichte
- Anlage 12 Medienwissenschaft
- Anlage 13 Musikwissenschaft
- Anlage 14 Philosophie
- Anlage 15 Politikwissenschaft
- Anlage 16 Psychologie
- Anlage 17 Romanistik
- Anlage 18 Soziologie
- Anlage 19 Sportwissenschaft

Anlage 1

Allgemeine Sprachwissenschaft

- a. Allgemeine Sprachwissenschaft als Hauptfach
- b. Allgemeine Sprachwissenschaft als Nebenfach
- a. Allgemeine Sprachwissenschaft als Hauptfach
- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1.-3. drei von fünf Methodenkursen
 - a. Proseminar Empirische Methoden
 - b. Proseminar Phonetik/Phonologie
 - c. Proseminar Grammatische Methoden
 - d. Proseminar Logik
 - e. Proseminar Computerlinguistische Methoden
 - 4. Proseminar Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache
 - 5. Proseminar Einführung in ein Teilgebiet oder thematisches Proseminar (schriftliche Hausarbeit)
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von mindestens 25 und höchstens 35 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung ist Stoff aus einer Einführung in ein Teilgebiet oder einem Methodenkurs, zu der bzw. dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.
- 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: zwei Hauptseminare
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- b. Allgemeine Sprachwissenschaft als Nebenfach
- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. einer von fünf Methodenkursen:
 - a. Proseminar Empirische Methoden
 - b. Proseminar Phonetik/Phonologie
 - c. Proseminar Grammatische Methoden
 - d. Proseminar Logik

- e. Proseminar Computerlinguistische Methoden oder Proseminar Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache
- 2. Proseminar Einführung in ein Teilgebiet oder thematisches Proseminar (schriftliche Hausarbeit)
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung: siehe Hauptfach.
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anglistik

Anlage 2

- a. Anglistisches Hauptfach mit anglistischem Nebenfach
 - Ältere Anglistik als Hauptfach und Neuere Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach
 - Neuere Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach und Ältere Anglistik als Nebenfach
- b. Ältere Anglistik als Nebenfach und Neuere Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach
- c. Alleiniges anglistisches Nebenfach
 - Ältere Anglistik als alleiniges Nebenfach
 - Neuere Anglistik/Amerikanistik als alleiniges Nebenfach
- a. **Anglistisches Hauptfach mit anglistischem Nebenfach**
 - 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 - 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: Hauptfach 32 SWS, Nebenfach 16 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Einführung in die Literaturwissenschaft
 - 2. Einführung in die Sprachwissenschaft
 - 3. ein Proseminar Neuere Anglistik/Amerikanistik Literaturwissenschaft
 - 4. ein Proseminar Neuere Anglistik/Amerikanistik Sprachwissenschaft
 - 5. Einführung Ältere Anglistik mit Schwerpunktwahl Alt- oder Mittelenglisch
 - 6. ein Proseminar Ältere Anglistik Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte.

Mindestens zwei der erforderlichen Leistungsnachweise aus den Proseminaren sind durch eine Seminararbeit zu erwerben.

 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine
 - 2.4 Sprachprüfung:

Die Sprachprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: einer zweistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung, die in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten dauert. In Klausur und mündlicher Prüfung werden keine Fachinhalte, sondern ausschließlich die Sprachkompetenz überprüft.

Prüferinnen und Prüfer in den Teilprüfungen der Sprachprüfung sind die Lektorinnen und Lektoren des Anglistischen Instituts. Die Teilprüfungen finden jeweils zu Anfang und Ende des Semesters statt. Die Anmeldung soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen nicht.
- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Im Hauptfach und im Nebenfach wird jeweils eine Zwischenprüfung abgelegt. Sie besteht in beiden Fällen aus einer mündlichen Prüfung in englischer Sprache, die mindestens 35 und höchstens 45 Minuten dauert. Sie überprüft das im Grundstudium vermittelte Grundwissen und die methodischen Fähigkeiten in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft. Das Wissen und die Fähigkeiten werden nachgewiesen anhand einer exemplarischen Aufgabe über einen von den Kandidaten gewählten Gegenstand, der Teil einer von ihnen im Grundstudium besuchten und als zwischenprüfungsrelevant ausgewiesenen Lehrveranstaltung gewesen ist.
- 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: Hauptfach 30 SWS, Nebenfach 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 - 1. ein Hauptseminar im Hauptfach
 - 2. ein Hauptseminar im Hauptfach
 - 3. ein Hauptseminar im Nebenfach
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- b. **Ältere Anglistik als Nebenfach und Neuere Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach**
 - 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 - 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: je Nebenfach 16 SWS

- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. ein Proseminar Neuere Anglistik/Amerikanistik Literaturwissenschaft
 - 2. ein Proseminar Neuere Anglistik/Amerikanistik Sprachwissenschaft
 - 3. ein Proseminar Ältere Anglistik Alt- oder Mittelenglische Literatur oder Sprachgeschichte

Der Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltungen zur Vorbereitung der Proseminare wird dringend empfohlen. Mindestens zwei der erforderlichen Leistungsnachweise aus den Proseminaren sind durch eine Seminararbeit zu erwerben.

- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine
- 2.4 Sprachprüfung: siehe unter Buchstabe a.
- 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
- 4. Hauptstudium

- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: je Nebenfach 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 - 1. ein Hauptseminar im ersten Nebenfach
 - 2. ein Hauptseminar im zweiten Nebenfach
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

c. Ältere Anglistik oder Neuere Anglistik/Amerikanistik als alleiniges Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - Wird nur ein anglistisches Fach als Nebenfach (NF) studiert, so ist je nach gewähltem Fach folgende Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung (WP) abzuleisten:
 - ein Proseminar Literaturwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik bzw. mittelalterliche Literatur oder Sprachgeschichte bzw. Sprachwissenschaft Neuere Anglistik/Amerikanistik.

Der Besuch der entsprechenden Einführungsveranstaltung zur Vorbereitung des Proseminars wird dringend empfohlen.
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine
- 2.4 Sprachprüfung: siehe unter Buchstabe a.
- 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 3

Erziehungswissenschaft

- a. Erziehungswissenschaft als Hauptfach
- b. Erziehungswissenschaft als Nebenfach
- a. **Erziehungswissenschaft als Hauptfach**
 - 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 - 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. ein Proseminar des Bereichs I (Allgemeine Pädagogik)
 - 2. ein Proseminar des Bereichs II (Spezielle Pädagogik)
 - 3. Methodenkurs I aus dem Bereich III (Theorie der Erziehungswissenschaft und erziehungswissenschaftliche Methodologie)
 - 4. Methodenkurs II aus dem Bereich III
 - 5. Methodenkurs III aus dem Bereich III
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium:
 - Proseminar zur Einführung in die Erziehungswissenschaft.
 - 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 35 und höchstens 45 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind zwei von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte Themen; ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
 - 3.2 (entfällt)
 - 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 - 1. ein Hauptseminar des Bereichs I (Allgemeine Pädagogik)
 - 2. ein Hauptseminar des Bereichs II (Spezielle Pädagogik)
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
 - Pflichtveranstaltung „Pädagogisches Praktikum“.
- b. **Erziehungswissenschaft als Nebenfach**
 - 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 - 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS

- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. ein Proseminar des Bereichs I (Allgemeine Pädagogik)
 2. ein Proseminar des Bereichs II (Spezielle Pädagogik)
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium:
 - Proseminar zur Einführung in die Erziehungswissenschaft.
- 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 4

Geographie

- a. Geographie als Hauptfach
- b. Geographie als Nebenfach
- a. **Geographie als Hauptfach**
 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32,5 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1.-3. drei Leistungsnachweise aus den Grundvorlesungen zur Kulturgeographie I oder II und den Grundvorlesungen zur Physischen Geographie I oder II
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium:
 1. Grundseminar Einführung in die Geographie
 2. Unterseminar Kulturgeographie
 3. Unterseminar Physische Geographie
 4. Proseminar Kartographie
 5. Proseminar Karteninterpretation
 6. 4 Tage Geländepraktikum
 7. 5 Exkursionstage.
 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen von jeweils etwa 20, insgesamt höchstens 45 Minuten besteht:
 - a) Kulturgeographie,
 - b) Physische Geographie.

Die beiden Teilprüfungen müssen zu demselben Prüfungstermin abgelegt werden. Prüfungsgegenstand einer der beiden Teilprüfungen ist diejenige Grundvorlesung zur Kulturgeographie oder zur Physischen Geographie, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde.
 - 3.2 (entfällt)
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 29,5 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 1. ein Oberseminar zur Kulturgeographie
 2. ein weiteres Oberseminar
 3. Projektseminar II aus dem Bereich Angewandte oder Kulturgeographie
 4. 18 Exkursionstage, darunter eine mindestens 16tägige große Exkursion mit Exkursionsseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
 1. Projektseminar I
 2. Seminar Karten- und Luftbildinterpretation.
- b. **Geographie als Nebenfach**
 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 21 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Grundvorlesung zur Kulturgeographie I oder II
 2. Grundvorlesung zur Physischen Geographie I oder II
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium:
 1. Grundseminar Einführung in die Geographie
 2. Unterseminar Kulturgeographie
 3. Proseminar Kartographie
 4. 4 Tage Geländepraktikum
 5. 2 Exkursionstage.
 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 10 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 - ein Oberseminar aus dem Bereich der Regionalgeographie oder der Kulturgeographie
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
 1. 6 Exkursionstage
 2. Seminar Karten- und Luftbildinterpretation.

Anlage 5

Germanistik

- a. Germanistik als Haupt-(HF) und obligatorisches Nebenfach (NF)
 - Ältere Deutsche Philologie als HF und Neuere Deutsche Philologie als NF
 - Ältere Deutsche Philologie als HF und Germanistische Sprachwissenschaft als NF
 - Neuere Deutsche Philologie als HF und Ältere Deutsche Philologie als NF
 - Neuere Deutsche Philologie als HF und Germanistische Sprachwissenschaft als NF
 - Germanistische Sprachwissenschaft als HF und Ältere Deutsche Philologie als NF
 - Germanistische Sprachwissenschaft als HF und Neuere Deutsche Philologie als NF
- b. Germanistik als zwei Nebenfächer
 - Ältere Deutsche Philologie als NF und Neuere Deutsche Philologie als NF
 - Neuere Deutsche Philologie als NF und Germanistische Sprachwissenschaft als NF
 - Germanistische Sprachwissenschaft als NF und Ältere Deutsche Philologie als NF
- c. Germanistik als Nebenfach
 - Ältere Deutsche Philologie als alleiniges NF
 - Neuere Deutsche Philologie als alleiniges NF
 - Germanistische Sprachwissenschaft als alleiniges NF
- a. **Germanistik als Haupt- und obligatorisches Nebenfach**
 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 48 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Grundseminar Ältere Deutsche Philologie
 2. Grundseminar Neuere Deutsche Philologie
 3. Grundseminar Germanistische Sprachwissenschaft
 4. Thematisches Proseminar aus dem nicht als Haupt- oder Nebenfach gewählten germanistischen Fach
 5. Thematisches Proseminar aus der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 In jedem der beiden gewählten Fächer wird eine studienbegleitende Zwischenprüfung abgelegt. Die Prüfungen beziehen sich auf jeweils eine Lehrveranstaltung aus dem Studienbereich D (Thematische Differenzierung) und werden in Form jeweils einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 15 Seiten bis zum Ende des Semesters erbracht. Die Bearbeitungsfrist beträgt jeweils vier Wochen.
 - 3.2 (entfällt)
 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 46 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 1. ein Hauptseminar im Hauptfach
 2. ein Hauptseminar im Hauptfach
 3. ein Hauptseminar im Nebenfach
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- b. **Germanistik als zwei Nebenfächer**
 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Grundseminar Ältere Deutsche Philologie
 2. Grundseminar Neuere Deutsche Philologie
 3. Grundseminar Germanistische Sprachwissenschaft
 4. Thematisches Proseminar aus der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 32 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 1. ein Hauptseminar im ersten Nebenfach
 2. ein Hauptseminar im zweiten Nebenfach
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- c. **Germanistik als Nebenfach**
 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Grundseminar in einem der beiden nicht gewählten germanistischen Fächer
 2. Grundseminar in dem anderen nicht gewählten germanistischen Fach.

- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die studienbegleitende Zwischenprüfung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung aus dem Studienbereich D (Thematische Differenzierung) des gewählten germanistischen Faches und wird in Form einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 15 Seiten bis zum Ende des Semesters erbracht. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS.
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar im gewählten Nebenfach
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 6

Geschichte

- a. Geschichte als Hauptfach
 - Alte Geschichte als Hauptfach
 - Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach
 - Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Hauptfach
 - Osteuropäische Geschichte als Hauptfach
- b. Geschichte als Nebenfach
 - Alte Geschichte als Nebenfach
 - Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach
 - Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Nebenfach
 - Osteuropäische Geschichte als Nebenfach
 - Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach

a. Geschichte als Hauptfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen
 - (1) Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Absatz 2. Fehlende Sprachkenntnisse können im Laufe des Grundstudiums erworben werden.
 - (2) In allen Teilgebieten der Geschichte können hinreichende Kenntnisse des Französischen gemäß Absatz 1 durch hinreichende Kenntnisse einer anderen romanischen oder einer osteuropäischen Sprache, auf begründeten Antrag auch durch solche einer anderen Sprache ersetzt werden.
 - (3) Wird Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Hauptfach gewählt, sind Grundkenntnisse des Lateinischen erforderlich.
 - (4) Wird Osteuropäische Geschichte als Hauptfach gewählt, sind hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache erforderlich. Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen können durch solche des Altrossischen/Altkirchenslavischen ersetzt werden.
 - (5) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latein, diejenigen des Englischen und des Französischen oder einer anderen Sprache gemäß Absatz 2 oder 4 durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen bis zum Abschluß des Grundstudiums nachgewiesen.

Grundkenntnisse in einer der als Studienvoraussetzung erforderlichen Sprachen werden durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht oder durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs an einer Einrichtung der Weiterbildung oder einer Hochschule nachgewiesen.

Für Studierende mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluß können besondere Regelungen getroffen werden.

- 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Proseminar Alte Geschichte
 - 2. Proseminar Mittelalterliche Geschichte
 - 3. Proseminar Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte.
- Zu 2. und 3. können auch Proseminare zu Themen der Osteuropäischen Geschichte gewählt werden.
- 4. Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung aus dem gewählten Hauptfach
- 5. Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung aus einem nicht als Studienfach gewählten historischen Fach
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung findet zum Abschluß des Grundstudiums als mündliche Prüfung zu einer Vorlesung des jeweiligen Faches statt und dauert 20 bis 30 Minuten. Sie soll der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Auskunft geben über den individuellen Leistungsstand der oder des Studierenden, über die Fähigkeiten zu selbständiger Aneignung von fachwissenschaftlichen Problemen und Sachverhalten sowie deren adäquater Darstellung.

- 3.2 Leistungsnachweise und die Nachweise der besonderen Studienvoraussetzung können bis zur Zwischenprüfung nachgereicht werden.
- 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: zwei Hauptseminare
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

b. Geschichte als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen
 - (1) siehe unter Buchstabe a.
 - (2) siehe unter Buchstabe a.
 - (3) Wird Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als Nebenfach gewählt, sind Grundkenntnisse des Lateinischen erforderlich. Wird Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte als einziges Nebenfach aus dem Bereich der Geschichte gewählt, kann der Nachweis von Grundkenntnissen des Lateinischen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse einer anderen Sprache (außer Englisch und Französisch bzw. der gemäß Absatz 2 an die Stelle des Französischen tretenden Sprache) ersetzt werden.
 - (4) Wird Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, können an die Stelle der hinreichenden Kenntnisse des Französischen solche des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Sprache treten. Wird Osteuropäische Geschichte als einziges Nebenfach aus dem Bereich der Geschichte gewählt, kann der Nachweis von Grundkenntnissen des Lateinischen durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse einer weiteren osteuropäischen Sprache ersetzt werden.
 - (5) siehe unter Buchstabe a.
- 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - Wenn außer dem Nebenfach ein Hauptfach aus dem Bereich der Geschichte studiert wird,
 - zwei Kolloquiumsprüfungen zu Vorlesungen aus dem Nebenfach.
 - Wenn außer dem Nebenfach kein Hauptfach aus dem Bereich der Geschichte studiert wird,
 - 1. Proseminar aus dem Nebenfach
 - 2. eine Kolloquiumsprüfung zu einer Vorlesung aus dem Nebenfach
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
 - 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
 - 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 7

Informationswissenschaft

Informationswissenschaft als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1., 2. zwei Proseminare aus den Teilgebieten:
 - 1. Einführung in die Informationswissenschaft
 - 2. Wissensorganisation – Input-Organisation von Informationssystemen
 - 3. Informationsvermittlung – Output-Organisation von Informationssystemen
 - 4. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken.
- Die beiden Proseminare müssen sich auf zwei verschiedene Teilgebiete beziehen.
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten. Sie bezieht sich auf den Stoff einer Lehrveranstaltung aus den Teilgebieten 1 bis 4.
 - 3.2 (entfällt)
 - 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
 - ein einschlägiges ca. vierwöchiges Berufsfeldpraktikum, das mit 6 SWS angerechnet wird. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Praktikumsbeauftragten des Fachs Informationswissenschaft.

Anlage 8

Modernes Japan

Modernes Japan als Nebenfach

1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 20 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1., 2. zwei Proseminare freien Inhalts
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur, die sich auf die Sprachkenntnisse und den Inhalt der nach Nr. 2.2 belegten Proseminare bezieht.
 - 3.2 (entfällt)
4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 12 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 9

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur als Nebenfach

1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Einführung in die jiddische Sprache und Kultur
 2. ein weiteres Proseminar
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Zwischenprüfung von ca. 30 Minuten. Sie bezieht sich auf Stoff aus zwei Proseminaren oder Vorlesungen des Grundstudiums und wird teilweise in jiddischer Sprache abgehalten.
 - 3.2 (entfällt)
4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 10

Klassische Philologie

- a. Griechische Philologie als Hauptfach
- b. Griechische Philologie als Nebenfach
- c. Lateinische Philologie als Hauptfach
- d. Lateinische Philologie als Nebenfach

a. Griechische Philologie als Hauptfach

1. Besondere Studienvoraussetzungen:

Erwünscht sind Kenntnisse der griechischen Sprache, die in etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Erforderlich ist das Graecum; falls dieses bei Studienbeginn noch nicht vorliegt, kann der entsprechende Nachweis noch im Laufe des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung erworben werden.

Grundkenntnisse der lateinischen Sprache (Latinum) sind ebenfalls bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Einführungsproseminar.

Wird der Leistungsnachweis im Fach Lateinische Philologie erbracht, so tritt an dessen Stelle ein Leistungsnachweis in einem weiteren Lektürekurs.
 2. Stilübungen Unterstufe
 - 3., 4. je ein themenbezogenes Proseminar
 5. Lektürekurs.
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend und besteht in einer zwei-stündigen Abschlußklausur zu den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen. Inhalt der Klausur ist die Übersetzung eines griechischen Textes mittleren Schwierigkeitsgrades ins Deutsche sowie eventuell die Beantwortung einiger Fragen zum Text.
 - 3.2 Bis zu zwei der unter Nr. 2.2 genannten Leistungsnachweise können auf Antrag auch nach der Zwischenprüfung erbracht werden, und zwar bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

4. Hauptstudium

- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS.

Die Teilnahme an einer Exkursion (auch im Grundstudium möglich) wird dringend empfohlen.
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: zwei Hauptseminare
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- b. Griechische Philologie als Nebenfach**
1. Besondere Studienvoraussetzungen:

Erwünscht sind Kenntnisse der griechischen Sprache, die in etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Erforderlich ist das Graecum; falls dieses bei Studienbeginn noch nicht vorliegt, kann der entsprechende Nachweis noch im Laufe des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung erworben werden.
 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 18 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Einführungsproseminar.

Wird der Leistungsnachweis im Fach Lateinische Philologie erbracht, so tritt an dessen Stelle ein Leistungsnachweis in einem Lektürekurs.
 2. ein themenbezogenes Proseminar
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 siehe unter Buchstabe a
 - 3.2 Einer der unter Nr. 2.2 genannten Leistungsnachweise kann auf Antrag auch nach der Zwischenprüfung erbracht werden, und zwar bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 14 SWS.

Die Teilnahme an einer Exkursion (auch im Grundstudium möglich) wird dringend empfohlen.
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

c. Lateinische Philologie als Hauptfach

1. Besondere Studienvoraussetzungen:

Erwünscht sind Kenntnisse der lateinischen Sprache, die in etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Erforderlich ist das Latinum; falls dieses bei Studienbeginn noch nicht vorliegt, kann der entsprechende Nachweis noch im Laufe des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung erworben werden.

Grundkenntnisse der griechischen Sprache (Graecum) sind ebenfalls bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 1. Einführungsproseminar.

Wird der Leistungsnachweis im Fach Griechische Philologie erbracht, so tritt an dessen Stelle ein Leistungsnachweis in einem weiteren Lektürekurs.
 2. Stilübungen Unterstufe
 - 3., 4. je ein themenbezogenes Proseminar
 5. Lektürekurs
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend und besteht in einer zwei-stündigen Abschlußklausur zu den lateinisch-deutschen Übersetzungsübungen. Inhalt der Klausur ist die Übersetzung eines lateinischen Textes mittleren Schwierigkeitsgrades ins Deutsche sowie eventuell die Beantwortung einiger Fragen zum Text.
 - 3.2 Bis zu zwei der unter Nr. 2.2 genannten Leistungsnachweise können auf Antrag auch nach der Zwischenprüfung erbracht werden, und zwar bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS.

Die Teilnahme an einer Exkursion wird dringend empfohlen.
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: zwei Hauptseminare
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

d. Lateinische Philologie als Nebenfach

1. Besondere Studienvoraussetzungen:

Erwünscht sind Kenntnisse der Lateinischen Sprache, die in etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Erforderlich ist das Latinum; falls dieses bei Studienbeginn noch nicht vorliegt, kann der entsprechende Nachweis noch im Laufe des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung erworben werden.
2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 18 SWS

- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Einführungsproseminar.
Wird der Leistungsnachweis im Fach Griechische Philologie erbracht, so tritt an dessen Stelle ein Leistungsnachweis in einem Lektürekurs.
 - 2. ein themenbezogenes Proseminar
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 siehe unter Buchstabe c
- 3.2 Einer der unter Nr. 2.2 genannten Leistungsnachweise kann auf Antrag auch nach der Zwischenprüfung erbracht werden, und zwar bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
- 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 14 SWS.
Die Teilnahme an einer Exkursion (auch im Grundstudium möglich) wird dringend empfohlen.
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Kunstgeschichte

- a. Kunstgeschichte als Hauptfach
- b. Kunstgeschichte als Nebenfach
- a. **Kunstgeschichte als Hauptfach**
 - 1. Besondere Studienvoraussetzungen:
Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse der lateinischen Sprache, die in der Regel durch einen mindestens zweieinhalbjährigen Schulunterricht an einer Weiterführenden Schule nachgewiesen werden. Entsprechende Kenntnisse können auch noch während des Grundstudiums erworben werden und sind bis zum Ende des Grundstudiums nachzuweisen.
Außerdem werden hinreichende Kenntnisse in englischer, französischer und italienischer Sprache vorausgesetzt.
 - 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Proseminar Methoden- und Formenlehre des Mittelalters
 - 2. Proseminar Methoden- und Formenlehre der Neuzeit
 - 3. Proseminar zur Kunst im Rheinland
 - 4., 5. je ein Proseminar nach Wahl
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
 - 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten über den Stoff einer Lehrveranstaltung des oder der Prüfenden. Zu welchen Lehrveranstaltungen die Zwischenprüfung abgelegt werden kann, wird durch Aushang bekanntgegeben. Ausgeschlossen sind die Proseminare zur Methoden- und Formenlehre sowie das Proseminar zur Kunst im Rheinland. Prüfungsstoff sind die in der gewählten Lehrveranstaltung erprobten methodischen Zugangswegen, die behandelten Kunstdenkmäler und Quellen in ihrem historischen, ideengeschichtlichen und kunstgeographischen Kontext, soweit er Gegenstand der Lehrveranstaltung war.
 - 3.2 Einer der in Nr. 2.2 unter Nummer 4 und 5 genannten Leistungsnachweise sowie der Nachweis der Lateinkenntnisse können auch nach der Zwischenprüfung vorgelegt werden.
 - 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums 30 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: zwei Hauptseminare
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium:
- 12 Exkursionstage.
- b. **Kunstgeschichte als Nebenfach**
 - 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
 - 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Proseminar Methoden- und Formenlehre des Mittelalters oder der Neuzeit
 - 2. Proseminar nach Wahl
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
 - 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 siehe unter Buchstabe a
 - 3.2 (entfällt)
 - 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 11

Medienwissenschaft

Medienwissenschaft als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 18 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. zu einer Vorlesung oder einem Proseminar aus einem der folgenden Bereiche:
 - 1. Bereich I: Medien-, Zeichen- und Kommunikationstheorie
 - 2. Bereich II: Medienproduktion und Medienanalyse
 - 3. Bereich III: Medien und Gesellschaft, Mediengeschichte
 - 4. Bereich IV: Medien und Individuum und
 - 2. Proseminar zur Einführung in die Medienproduktion (Bereich V)
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 25 Minuten zu einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen I, II, III oder IV, jedoch nicht aus dem Bereich, zu dem der Leistungsnachweis Nr. 1 vorgelegt wurde.
 - 3.2 Der Leistungsnachweis zum Proseminar Einführung in die Medienproduktion kann noch bis spätestens vier Monate nach der Zwischenprüfung nachgereicht werden.
- 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 14 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 12

Musikwissenschaft

Musikwissenschaft als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 20 SWS
 - 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Proseminar nach eigener Wahl im Gebiet der Geschichte der abendländischen Musikkultur (unter besonderer Berücksichtigung ihrer Gattungen, Epochen, Komponisten und Institutionen)
 - 2. Tonsatz auf der Leistungsstufe von Harmonielehre IV und Kontrapunkt II
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium:
Der Besuch des Propädeutikums, der Proseminare sowie von Formenlehre/Werkanalyse und Gehörbildung ist durch Teilnahmebestätigungen nachzuweisen.
- 3. Zwischenprüfung
 - 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten über zwei vereinbarte musikwissenschaftliche Themenbereiche.
 - 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
 - 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 12 SWS
 - 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
 - 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 13

Philosophie

- a. Philosophie als Hauptfach
- b. Philosophie als Nebenfach

a. Philosophie als Hauptfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen:
Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter vorzugsweise einer alten Sprache (Latinum oder Graecum). Die sprachlichen Studienvoraussetzungen sind bis zu Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis wird in der Regel geführt durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 322).
- 2. Grundstudium
 - 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
 - 2.2 Im Grundstudium sind 3 Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in dem zweistündigen Proseminar in Logik. Leistungsnachweise des Grundstudiums können durch ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur oder eine 30minütige lehrveranstaltungsbezogene mündliche Prüfung erworben werden.
 - 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.

Anlage 14

- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer etwa 30minütigen mündlichen Prüfung. Das Thema der mündlichen Prüfung ist den Inhalten des Grundstudiums entnommen und wird vor der Prüfung zwischen Prüfer oder Prüferin und Prüfling vereinbart.
- 3.2 Der Nachweis der besonderen Studienvoraussetzungen nach Nr. 1 kann noch bis zum Beginn des Hauptstudiums erbracht werden.
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: zwei Hauptseminare
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

b. Philosophie als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: siehe unter Buchstabe a.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
- 2.2 Im Grundstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erwerben, davon einer in dem zweistündigen Proseminar in Logik. Leistungsnachweise des Grundstudiums können durch ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur oder eine 30minütige lehrveranstaltungsbezogene mündliche Prüfung erworben werden.
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 15

Politikwissenschaft

Politikwissenschaft als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Übung „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“
 - 2. ein Proseminar zur Einführung in den Kernbereich Vergleichende Systemlehre oder aus einem der Kernbereiche Politisches Verhalten, Internationale Politik oder Politische Philosophie
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung „Einführung zur Politikwissenschaft“ durchgeführt. Die Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 25 Minuten.
- 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 16

Psychologie

Psychologie als Nebenfach

- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 20 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. „Empirische Forschungsmethoden der Psychologie“
Ein einschlägiger Leistungsnachweis, der in einem anderen Fach, z. B. Soziologie oder Erziehungswissenschaft, erworben wurde, wird anerkannt. An seine Stelle tritt ein dritter Leistungsnachweis in einem Proseminar, das einem der unter Nr. 2.2 genannten Bereiche zugeordnet ist. Die Leistungsnachweise müssen aus drei verschiedenen Bereichen stammen.
 - 2., 3. zwei Proseminare aus zwei der folgenden Bereiche:
 - 1. Allgemeine Psychologie
 - 2. Entwicklungspsychologie
 - 3. Sozialpsychologie (einschließlich Organisationspsychologie)
 - 4. Erziehungspsychologie (einschließlich Psychologie des Führungsverhaltens)
 - 5. Instruktionspsychologie
 - 6. Psychologische Diagnostik (einschließlich Differentielle Psychologie)
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur. Auf begründeten Antrag kann sie stattdessen in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 20, höchstens 30 Minuten abgelegt werden.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind grundlegende Inhalte des Grundstudiums des Faches Psychologie aus zwei der unter Nr. 2.2 genannten sechs Bereiche, in denen keine Leistungsnachweise erworben wurden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können vorschlagen, auf welche Bereiche sich die Zwischenprüfung beziehen soll. Dieser Vorschlag wird in der Regel berücksichtigt.

- 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 17

Romanistik

- a. Romanistisches Hauptfach mit romanistischem Nebenfach:
 - Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach und Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach
 - Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach und Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach
- b. Alleiniges romanistisches Hauptfach:
 - Romanische Philologie (Französisch) als Hauptfach
 - Romanische Philologie (Italienisch) als Hauptfach
 - Romanische Philologie (Spanisch) als Hauptfach
- c. Alleiniges romanistisches Nebenfach:
 - Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach
 - Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach
- a. **Romanistisches Hauptfach mit romanistischem Nebenfach**
- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: Grundlegende Kenntnisse der gewählten romanischen Sprachen werden vorausgesetzt, bzw. müssen vor Aufnahme des Studiums erworben werden.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 48 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
 - 1. Proseminar im Hauptfach (1. Sprache)
 - 2. Proseminar im Hauptfach (2. Sprache)
 - 3. Übersetzung I (1. Sprache-Deutsch / Deutsch-1. Sprache)
 - 4. Übersetzung II (2. Sprache-Deutsch / Deutsch-2. Sprache)
 - 5. Sprache des Mittelalters (1. oder 2. Sprache)
 - 6. Proseminar im Nebenfach (1. Sprache)
 - 7. Proseminar im Nebenfach (1. oder 2. Sprache)
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
- 3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung wird sowohl im HF als auch im NF abgelegt.
 - Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach:
Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Gegenstand ist das Grundwissen der Literaturwissenschaft und der Literaturgeschichte in der 1. und der 2. Sprache, in einer der beiden Sprachen unter Einschluß des Mittelalters.
 - Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach:
Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Gegenstand ist das Grundwissen der Sprachwissenschaft und der Sprachgeschichte in der 1. und der 2. Sprache, in einer der beiden Sprachen unter Einschluß des Mittelalters.
 - Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach:
Die Zwischenprüfung ist eine vierstündige Klausur, die sich aus zwei zweistündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (1. Sprache-Deutsch / Deutsch-1. Sprache) erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte in der 1. Sprache.
 - Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach:
Die Zwischenprüfung ist eine vierstündige Klausur, die sich aus zwei zweistündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (1. Sprache-Deutsch / Deutsch-1. Sprache) erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte in der 1. Sprache.
- 3.2 (entfällt)
- 4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 46 SWS.
Ein Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium) im 5. Semester wird dringend empfohlen.
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
 - 1. Hauptseminar im Hauptfach (1. Sprache)
 - 2. Hauptseminar im Hauptfach (2. Sprache)
 - 3. Hauptseminar im Nebenfach (1. Sprache)
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- b. **Alleiniges romanistisches Hauptfach**
- 1. Besondere Studienvoraussetzungen: siehe unter Buchstabe a.
- 2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS

- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. Proseminar Literaturwissenschaft
 2. Proseminar Sprachwissenschaft
 3. Proseminar Sprachwissenschaft
 4. Proseminar Sprachwissenschaft
 5. Übersetzung Fremdsprache-Deutsch I / Deutsch-Fremdsprache I
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung ist eine vierstündige Klausur, die sich aus zwei zweistündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) zu der gewählten Sprache erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Literatur- und Sprachwissenschaft und der Literatur- und Sprachgeschichte der gewählten Sprache unter Einschluß des Mittelalters.
- 3.2 (entfällt)
4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS.
Ein Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium) im 5. Semester wird dringend empfohlen.
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
1. Hauptseminar Literaturwissenschaft
 2. Hauptseminar Sprachwissenschaft
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.
- c. Alleiniges romanistisches Nebenfach**
1. Besondere Studienvoraussetzungen: siehe unter Buchstabe a.
2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 16 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. Proseminar
 2. Proseminar
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung ist eine vierstündige Klausur, die sich aus zwei zweistündigen Teilprüfungen zusammensetzt. In der ersten Teilprüfung wird das in Übersetzung II (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) zu der gewählten Sprache erlernte Wissen geprüft. Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist das Grundwissen der Literatur- oder Sprachwissenschaft und der Literatur- oder Sprachgeschichte der gewählten Sprache.
- 3.2 (entfällt)
4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS.
Ein Auslandsaufenthalt (oder Auslandsstudium) wird im 5. Semester empfohlen.
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 18

Soziologie

- a. Soziologie als Hauptfach
- b. Soziologie als Nebenfach
- a. Soziologie als Hauptfach**
1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 32 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. Übung, Proseminar oder Vorlesung im Themenbereich Allgemeine Soziologie
 2. Proseminar oder Vorlesung im Themenbereich Spezielle Soziologie
 3. Erhebungsverfahren
 4. Statistik
 5. Praxis der Sozialforschung/Spezialfragen der Datenerhebung
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur, die sich auf Inhalte des Grundstudiums in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie bezieht.
- 3.2 (entfällt)
4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 30 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
1. empirisches Forschungspraktikum
 2. ein Hauptseminar in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie oder Methoden der empirischen Sozialforschung
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

- b. Soziologie als Nebenfach**
1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 18 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. Übung, Proseminar oder Vorlesung im Themenbereich Allgemeine Soziologie
 2. Proseminar oder Vorlesung im Themenbereich Spezielle Soziologie
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung: siehe unter Buchstabe a.
4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 14 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium:
– ein Hauptseminar in den Themenbereichen Allgemeine oder Spezielle Soziologie
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Anlage 19

Sportwissenschaft

Sportwissenschaft als Nebenfach

1. Besondere Studienvoraussetzungen: keine.
2. Grundstudium
- 2.1 Umfang des Grundstudiums: 20 SWS
- 2.2 Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. Theorie und Praxis der Sportarten/-bereiche bzw. theoriegeleitete Praxis aus Gruppe I: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen
 2. Theorie und Praxis der Sportarten/-bereiche bzw. theoriegeleitete Praxis aus Gruppe II: Rückschlagspiele, Wurfspiele, Torschußspiele, oder Gruppe III: weitere Sportarten/-bereiche und Bewegungsfelder nach Maßgabe des Lehrangebots
 3. aus dem Theoriebereich I „Sport und Gesundheit“
- 2.3 Teilnahmenachweise im Grundstudium: keine.
3. Zwischenprüfung
- 3.1 Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur zu einem Thema aus dem Bereich „Bewegungstheoretische und psychologische Grundlagen sportspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten“.
- 3.2 (entfällt)
4. Hauptstudium
- 4.1 Umfang des Hauptstudiums: 16 SWS
- 4.2 Leistungsnachweise im Hauptstudium: ein Hauptseminar
- 4.3 Teilnahmenachweise im Hauptstudium: keine.

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. Juni 1998